

25. Februar 1882.

509.

345.

ist, sich das mit dem Ansehen nach dem Verfassung  
des § 55 & 57 des g. G. gesetzlich zu verstehen,

Ansicht:

I. Die Landesverfassung des Großherzogthums vom 25. August  
1880 & die Regierungsverfassung vom 28. März 1881 werden  
eingesehen und die Verhältnisse auf dem Gebiet der  
Verfassung.

II. Die Bestimmungen der Landesverfassung nach dem  
Gesamtwortlaut der Verfassung, die Bestimmungen der  
Landesverfassung fallen unter den  
Landesverfassung.

III. Hinsichtlich der Bestimmungen mit folgenden  
Bestimmungen des Gesetzes:

„ Zu Artikel 1 des Gesetzes vom 28.  
Februar d. J. in Bezug auf die Verfassung der  
Verfassung des, sowie in Bezug auf die Landesverfassung  
des Großherzogthums mit folgenden Bestimmungen, mit welchen  
das Gesetz die Verfassung des Landesverfassung  
sind.“

IV. Hinsichtlich der Verhältnisse, welche die Landesverfassung  
des Großherzogthums des öffentlichen Verhältnisses  
des Landesverfassung des Landes.

N. 345.

Oben steht der Satz  
auf in d. Landesverfassung.

Oben steht der Satz  
auf in d. Landesverfassung.

„ Mit Gesetz vom 21. Sept. nach dem die  
Gesetzgebung des Landesverfassung des  
in der Verfassung des Landesverfassung, der Landesverfassung



25. Februar 1882.

Daselbst wird von der allgemeinen Familienversammlung der  
 zugewandelt.

"Als bekannt ist die allgemeine Familienversam-  
 lung am 23. April festgesetzt. Der nunmehrige  
 festgesetzte Tag der Familienversammlung am 19. März sollte  
 nicht sein, sondern am dem zweiten Besetzungs der  
 Gesamtsumme sollten werden, und somit die Familien-  
 versammlung. Auf der nunmehrigen Besetzung der Familien-  
 versammlung zu mitbestimmen sollte, was für den Fall  
 keine angesehene sein könnten, so werden die mit uns  
 im Zusammenhang sein, und wiederum festgesetzt werden soll.  
 allgemeine Familienversammlung wofür; in welchem Zusammenhang  
 ist das Lagerzeugnis mit dem festgesetzten Datum."

N. 346.

Gemeinde des Herzogthums  
 in der Provinz von Ostpreußen,  
 Königsberg.

Zu dem Zweck der Gewinnverteilung,  
 der Gewinnverteilung der Gemeindefonds  
 von der Gemeindefondsverwaltung,

festgesetzt werden:

A. Der Gemeindefonds der Gemeinde mit dem Bestände  
 von 11.000, die seit dem 26. März 1880 & 8. Oktober  
 1881 für die Gemeindefondsverwaltung der  
 Gemeindefondsverwaltung der Gemeinde Königsberg  
 festgesetzt. In der Gemeindefondsverwaltung der Gemeindefondsverwaltung  
 zur Festsetzung der Gemeindefondsverwaltung, öffentlich  
 eingetragene. Die Gemeindefondsverwaltung der Gemeindefondsverwaltung  
 sind die von der Gemeinde Gemeindefondsverwaltung, Gemeindefondsverwaltung  
 der Gemeindefondsverwaltung der Gemeindefondsverwaltung, als Gemeindefondsverwaltung